

Auskunft darf nur gegeben werden, soweit dies zur Erfüllung der in der 15
Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Ob die ersuchende Behörde zuständig ist und die erbetene Auskunft für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, hat sie gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten, der WDA oder der Einleitungsbehörde darzulegen. Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden Auskünfte vordringlich im Zusammenhang mit der Personalbearbeitung des Soldaten oder des früheren Soldaten benötigen, die für die Zahlung der Dienstbezüge zuständige Dienststelle ist auf die Einleitungsverfügung angewiesen, um Maßnahmen nach § 85 Abs. 2 vorbereiten zu können. Auskünfte werden aber auch für alle sonstigen dienstlichen Zwecke wie für die Bearbeitung von Schadensfällen, Fluguntersuchungen oder Havarieverfahren erforderlich sein (vgl. Begründung zu BT-Drs. 14/4046 S. 25). Gegenüber dem Strafgericht haben disziplinare Auskünfte besonders im Hinblick auf die Anrechnung einer Disziplinarbuße (vgl. § 16 Rn. 22) oder eines Disziplinararrestes (vgl. § 45 Abs. 3) Bedeutung. **Ob die Auskunft erforderlich ist, entscheidet die anfordernde Behörde;** die Auskunft bleibt auch dann erforderlich, wenn sie von anderer Seite, etwa vom Soldaten selbst, hätte eingeholt werden können. Zur Weiterleitung von Steuerdaten siehe OVG NRW RiA 2001, 300.

Während nach früherem Recht Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr 16
in keinem Fall Mitteilungen über disziplinarrechtlich erhebliche Vorgänge eines Soldaten erhielten, räumt **Nr. 2** dem durch ein pflichtwidriges Verhalten Verletzten ein eigenständiges Recht auf Auskunft ein. Es ist darauf beschränkt, ihm die Wahrnehmung seiner Rechte zu erleichtern. Dazu gehört auch die Übermittlung von Unterlagen. Die Voraussetzungen seines Auskunftsrechts hat der Verletzte gegenüber der zur Auskunft verpflichteten Stelle darzulegen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Verletzte ist nur zulässig, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und der Verletzte sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). Insoweit ergänzt das BDSG den § 9, da § 9 den Sachverhalt der Übermittlung von Daten an den Verletzten im Hinblick auf das Fehlen einer Regelung zu dessen oben genannter Verpflichtung nicht abschließend regelt (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 BDSG). Eine Erweiterung der in Nr. 2 enthaltenen Regelung auf andere Privatpersonen, z. B. Anzeigende oder Zeugen, ist ausgeschlossen. Ihnen gegenüber ist nur die allgemeine Mitteilung zu machen, dass das Verhalten des Soldaten disziplinar überprüft oder das in disziplinarer Hinsicht Erforderliche veranlasst worden sei. Ausnahmen können ggf. nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein besonderes Interesse der Bundeswehr aus erzieherischen oder aus allgemeinen Gründen gegeben ist, das die geschützte Persönlichkeitssphäre des Soldaten überwiegt. Es muss sich also darum handeln, dass die Öffentlichkeit in größerem Umfang durch den einzelnen Fall erregt worden ist und dass die Bundeswehr ein Interesse daran hat, diese Erregung durch eine Mitteilung über die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten oder des Wehrdienstgerichts zu beseitigen, damit endlich Ruhe eintritt. Das gilt insbesondere bei Auskunftersuchen durch die Presse (siehe hierzu OVG Lüneburg NJW 1991, 445).

Die in Satz 1 genannten Vorgänge dürfen an die in Nr. 1 und 2 genannten 17
Empfänger **ohne Zustimmung des Soldaten oder des früheren Soldaten** mitgeteilt werden. Auch für die Übermittlung der Unterlagen bedarf es keiner

Zustimmung. In allen übrigen Fällen ist eine Auskunftserteilung nur zulässig, wenn der Soldat einverstanden ist und Sicherheitsinteressen der Bundeswehr nicht berührt werden, z. B. bei der Mitteilung gerichtlicher Disziplinarmaßnahmen an einen privaten Arbeitgeber. Die Einwilligung des Soldaten muss nachweisbar sein (z. B. durch schriftliche Erklärung, vgl. § 51 BDSG).

Zu Absatz 2

- 18 Die übermittelten Auskünfte unterliegen einer Zweckbindung (vgl. auch §§ 22 ff. BDSG). Sie dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Eine Zweckänderung durch den Auskunftsempfänger ist unzulässig. Nach dem neugefassten BDSG hat das Tatbestandsmerkmal „nutzen“ keine eigenständige Bedeutung mehr, da das BDSG sich in seiner Terminologie an der DSGVO orientiert, welche das „Nutzen“ als Unterfall des „Verarbeitens“ betrachtet (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Zu Absatz 3

- 19 Satz 1 lässt andere Vorschriften, die eine Auskunftserteilung erlauben, unberührt. In Betracht kommen beispielsweise Übermittlungen nach dem SG, MADG, SÜG, der AO oder BDSG. Dagegen tritt das Recht auf Zugang zu Informationen des Bundes nach den Vorschriften des IFG hinter die Regelung des § 9 zurück (vgl. Rn. 2a).
- 20 Die Regelung des Satzes 2 korrespondiert mit § 8 Abs. 7 und 8. Der Soldat oder der frühere Soldat entscheidet darüber, ob Maßnahmen, die getilgt oder tilgungsfähig sind, folglich nicht mehr berücksichtigt werden dürfen und über die er selbst jede Auskunft verweigern darf, gleichwohl mitgeteilt werden dürfen. Auch hier muss die Zustimmung grundsätzlich nachweisbar sein (vgl. Rn. 17).

§ 10 Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen

Werden Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige nicht dienstlich gestellt, so erhalten sie eine Entschädigung oder Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

- 1 Die Vorschrift war in der ursprünglichen Regierungsvorlage eines 2. Wehr-DiszNÖG nicht enthalten. Sie wurde erst während der parlamentarischen Beratungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses, BT-Drs. 14/6029) und knüpft an eine Regelung an, die früher auf das gerichtliche Disziplinarverfahren beschränkt war (§ 129 Abs. 2 Nr. 4 a. F.). Durch ihren neuen Standort im Gesetz innerhalb der „Einleitenden Bestimmungen“ hat sie ihren Geltungsbereich erweitert; die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, die nicht dienstlich gestellt werden, ist über das gerichtliche Disziplinarverfahren nunmehr auch im Verfahren des Disziplinarvorgesetzten bei der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme (AR A-2160/6, Abschn. 1.16 – „Entschädigung nicht dienstlich gestellter Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständiger im einfachen Disziplinarverfahren“) oder in gerichtlichen Antrags- und

Beschwerdeverfahren möglich. Ihren aktuellen Wortlaut hat die Vorschrift durch Art. 4 Abs. 56 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718, 844) sowie durch Art. 1 des 3. WehrDiszNOG (vgl. BT-Drs. 20/12197, S. 85) erhalten.

Die Erstattung von Kosten, die durch die dienstliche Gestellung (§ 92 Satz 1) des Soldaten und des Soldaten als Zeugen oder Sachverständigen im gerichtlichen Disziplinarverfahren entstanden sind, regelt § 141 Abs. 2 Nr. 2. Für dienstlich gestellte Zeugen und Sachverständige außerhalb eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist die Heranziehung ein Dienstgeschäft. Die Erstattung von Aufwendungen richtet sich nach den Bestimmungen des BRKG. Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die entsprechende Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) ist § 10 die Rechtsgrundlage für die Entschädigung solcher Zeugen und Sachverständigen, die nicht dienstlich gestellt werden. Da das JVEG gem. seinem § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ihre Heranziehung durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft voraussetzt, kommt nur seine entsprechende Anwendung in Betracht, bei dem engen Wortlaut des § 1 Abs. 1 und 3 JVEG auf das Verfahren vor dem Disziplinarvorgesetzten bezogen, eine nicht ganz zweifelsfreie Regelung. Eine Entschädigung nicht dienstlich gestellter Zeugen oder Sachverständigen nach dem BRKG wäre schon deshalb nicht möglich, weil es an den Voraussetzungen einer Dienstreise, nämlich Erledigung eines Dienstgeschäftes (§ 2 Abs. 1 BRKG), fehlt; insbesondere die Kosten für die Arbeitsausfälle eines Zeugen könnten nicht mit dem BRKG abgerechnet werden.

Auf der Grundlage des JVEG werden Zeugen und Sachverständige entschädigt, die vom Disziplinarvorgesetzten, der WDA oder dem Wehrdienstgericht zu Beweis Zwecken herangezogen sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 9 JVEG). Hiervon betroffen sind die Personen, die keine Soldaten sind, denn nur Soldaten werden dienstlich gestellt (siehe § 92 Satz 1). Die Vorschrift gilt daher auch für Arbeitnehmer der Bundeswehr, die als Zeugen geladen worden sind; sie werden nicht dienstlich gestellt, sondern haben Anspruch auf Entschädigung ihres Verdienstausschlags (§ 22 JVEG). Zur Geltendmachung haben sie ihre Verdienstbescheinigung vorzulegen.

Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung muss binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Sachverständigen oder Zeugen herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht werden (§ 2 Abs. 1 JVEG). Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch grundsätzlich erloschen (siehe im Einzelnen § 2 Abs. 1, 2 JVEG). Die Aufgabe der Berechnung und Zahlungsanweisung der Entschädigung ist der Geschäftsstelle des zuständigen Truppendienstgerichts übertragen worden. Nur wenn der Zeuge oder Sachverständige die richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält, wird die Entschädigung durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt (§ 4 Abs. 1 JVEG). Diese Entscheidung ist endgültig (§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG).

Teil 2. Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen

§ 11 Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen

(1) Vorbildliche Pflichterfüllung oder hervorragende Einzeltaten können durch förmliche Anerkennungen gewürdigt werden.

(2) Förmliche Anerkennungen erfolgen durch Kompanie- oder Tagesbefehl.

(3) Mit einer förmlichen Anerkennung kann Sonderurlaub bis zu 14 Arbeitstagen verbunden werden.

(4) Gute Leistungen können auch durch Auszeichnungen anderer Art gewürdigt werden.

Zu Absatz 1

- 1 **Die förmliche Anerkennung ist eine Auszeichnung.** Sie soll dem Soldaten die Genugtuung geben, dass besondere Leistungen von den Vorgesetzten auch beachtet und gewürdigt werden. Sie kann bei sachgemäßer Handhabung auch den Kameraden ein wirksamer Ansporn zur Steigerung ihrer Leistungen sein (vgl. Begründung zum Entwurf einer WDO, BT-Drs. 2181, 2. Wahlperiode, 1953, S. 33). Andererseits muss dem Soldaten das Recht zugestanden bleiben, sie abzulehnen, da die förmliche Anerkennung, einschließlich eines mit ihr verbundenen Sonderurlaubs (Absatz 3), nur eine persönliche Genugtuung ist, der er sich aus Bescheidenheit oder anderen Gründen entziehen möchte.
- 2 Das Gesetz enthält über die Erteilung von förmlichen Anerkennungen nur wenige grundlegende Bestimmungen. Die praktische Ausgestaltung ist weitgehend der verständnisvollen Handhabung durch die Disziplinarvorgesetzten überlassen. Die gesetzliche Regelung ergänzende Verwaltungsanordnungen oder Dienstvorschriften sind jederzeit möglich (z. B. AR A-2160/6, Abschn. 1.8 – „Urkunde bei förmlichen Anerkennungen“).
- 3 Die förmliche Anerkennung ist die Würdigung vorbildlicher Pflichterfüllung oder hervorragender Einzeltaten durch Disziplinarvorgesetzte in einer durch das Gesetz besonders vorgeschriebenen Form. **Von der förmlichen Anerkennung zu unterscheiden** sind formlose Belobigungen, Preise für Bestleistungen, Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr (AR A-2650/8 – „Das Ehrenzeichen der Bundeswehr“), der Einsatzmedaille der Bundeswehr (AR A-2650/9 – „Die Einsatzmedaille der Bundeswehr“), des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (AR A-2650/10 – „Verdienstorden“) oder Glückwünsche für Wettbewerbserfolge (siehe auch Rn. 15). Das Lob ist die Würdigung guter Leistungen oder guten Verhaltens in und außer Dienst. Hierunter fällt z. B. ein Dank- und Anerkennungsschreiben für eine Tätigkeit in einer Kommission der Bundesregierung oder des Bundesministeriums der Verteidigung, das Überreichen einer Armbanduhr mit eingraviertem Schriftzug des Inspektors der Teilstreitkraft oder ein Buchpreis für den Gewinn eines Wettbewerbs. Es kann sowohl für einzelne als auch für mehrere

oder fortdauernde Leistungen ausgesprochen werden. Es kann an einzelne Soldaten, aber auch an Gruppen, Einheiten oder Verbände gerichtet werden. Das Lob wird formlos erteilt; es kann mündlich oder schriftlich ausgesprochen werden, es wird nicht formell veröffentlicht und nicht in das Disziplinarbuch eingetragen. Der Soldat kann wegen eines Verhaltens von mehreren Vorgesetzten gelobt werden.

Die Erteilung einer förmlichen Anerkennung setzt vorbildliche Pflichterfüllung oder eine hervorragende Einzeltat voraus. Sie umfasst nicht nur Handlungen, die ausschließlich die Disziplin betreffen, sondern auch besondere Leistungen dienstlicher und außerdienstlicher Art.

Vorbildliche Pflichterfüllung ist regelmäßig als ein sich über einen längeren Zeitraum erstreckendes besonders pflichtbewusstes Verhalten zu verstehen, das zu hervorragenden Leistungen führt. Sie kann gegeben sein

- wenn sie sich über einen längeren Zeitraum ($1\frac{1}{2}$ Jahr) erstreckt und Haltung und Leistung des Soldaten gleichbleibend weit über die seiner Kameraden herausragen;
- der Soldat einen ihm gegebenen Sonderauftrag in einer Art ausführt, die das Maß des von ihm nach Alter, Dienstgrad und Ausbildungsstand zu Erwartenden weit übersteigt;
- der Soldat durch persönliche Handlungen, Taten oder Werke das Ansehen der Bundeswehr in hervorragendem Maße zu heben beigetragen hat.

Hervorragende Einzeltaten können z. B. vorliegen, wenn der Soldat im dienstlichen oder außerdienstlichen Bereich

- unter Einsatz des eigenen Lebens das eines anderen Menschen gerettet hat;
- unter schwierigen Verhältnissen und ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit kostbares Material vor der Vernichtung, Zerstörung oder Ausspähung bewahrt hat;
- ein im Absturz befindliches Flugzeug in einem kühnen Manöver über besiedeltes Gebiet hinweggezogen hat;
- im Sport eine deutsche oder internationale Meisterschaft gewonnen oder an den Olympischen Spielen teilgenommen hat.

Die förmliche Anerkennung kann nur dann ein militärisches Erziehungsmittel sein, wenn die anzuerkennende Tat mit dem Dienst oder den Dienstpflichten des Soldaten in unmittelbarem Zusammenhang steht. Das ist nicht der Fall, wenn der Soldat ausschließlich in seinem privaten Lebensbereich eine Haltung gezeigt oder eine Leistung erbracht hat, die ohne Beziehung zu seinem Wehrdienstverhältnis steht, z. B. er hat als Kandidat einer politischen Partei einen bedeutenden Wahlsieg errungen, großes Geschick in der Führung des örtlichen Fußballvereins bewiesen oder den Wettbewerb einer TV-Show gewonnen.

Mit einer förmlichen Anerkennung kann immer nur die **Leistung eines einzelnen Soldaten** gewürdigt werden (zur förmlichen Anerkennung für eine Vertrauensperson siehe § 29 Rn. 10; zur Beteiligung der Vertrauensperson bei förmlichen Anerkennungen siehe § 4). Sind mehrere Soldaten beteiligt, ist daher für jeden gesondert zu prüfen, ob die Erteilung einer förmlichen Anerkennung gerechtfertigt ist. Eine Anerkennung auch der Einheit oder des Verbandes ist nur in Form der Belobigung denkbar (Rn. 3).

Die förmliche Anerkennung unterliegt – außer im Falle ihrer Rücknahme – nicht der Tilgung. Sie bleibt auf Dauer im Karteiblatt Teil I des Disziplinarbuches. Aus Teil II wird sie jedoch drei Jahre nach ihrer Erteilung entfernt und

§ 11 Teil 2. Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen vernichtet (vgl. AR A-2160/6, Abschn. 1.7.4.2 – „Einrichtung und Führung des Disziplinarbuchs“; in Schnell/Fritzen C 18).

- 9 Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die es verbietet, dass eine lobenswerte Tat von verschiedenen Vorgesetzten mit einer förmlichen Anerkennung gewürdigt wird. Insbesondere findet das **Verbot des ne bis in idem** auf die Erteilung förmlicher Anerkennungen **keine Anwendung** (siehe jedoch § 13 Rn. 6). Wird beispielsweise eine förmliche Anerkennung im Kp-/Tagesbefehl ausgesprochen, weil der Kp-Chef der Auffassung ist, dass die Tat keine Bedeutung über den Bereich seiner Einheit hinaus hat, kann ein höherer Vorgesetzter die Tat zusätzlich würdigen, wenn sie nach seiner Meinung auch Bedeutung für einen größeren militärischen Bereich hat. Es sollte jedoch bei dem in der Praxis bewährten Grundsatz bleiben, dass immer nur *eine* förmliche Anerkennung erteilt wird. Bei der Würdigung durch einen höheren Disziplinarvorgesetzten wird dieses Prinzip dadurch gewährleistet, dass er zuvor den nächsten Disziplinarvorgesetzten zu hören hat (§ 13 Abs. 3). Nach § 29 Abs. 1 SBG hat auch die Vertrauensperson das Recht, Soldaten ihrer Wählergruppe für eine förmliche Anerkennung vorzuschlagen. Zur Behandlung dieses Vorschlages vgl. § 22 SBG.

Zu Absatz 2

- 10 Absatz 2 enthält in einer abschließenden Regelung die Arten der förmlichen Anerkennung. Bei der Erteilung einer förmlichen Anerkennung ist dem Soldaten eine Anerkennungsurkunde auszuhändigen; der Urkundenvordruck ist für alle Disziplinarvorgesetzte bindend (AR A-2160/6, Abschn. 1.8 – „Urkunde bei förmlichen Anerkennungen“; vgl. zum Vordruck A-2160/6, Abschn. 3.6.2).
- 11 Im Gegensatz zu den einfachen Disziplinarmaßnahmen erhält die förmliche Anerkennung ihre Bedeutung durch die Bekanntmachung vor der Truppe (zu ihrer Wirksamkeit vgl. § 13 Rn. 2). Die Bekanntgabe der förmlichen Anerkennung vor der Truppe dient u. a. dazu, den Kameradinnen bzw. Kameraden ein positiver Ansporn zur Steigerung eigener Leistungen zu sein. Sie darf daher regelmäßig durch Verlesen auch des der förmlichen Anerkennung zu Grunde liegenden Sachverhalts erfolgen (AR A-2160/6, Abschn. 3.2.3 – „Einführung in das Wehrdisziplinarrecht“). Sie ist allerdings nicht Wirksamkeitsvoraussetzung. Zur Wirksamkeit einer förmlichen Anerkennung bedarf es einer Veröffentlichung nach Abs. 2. Der Tagesbefehl richtet sich nach der Dienststellung des Disziplinarvorgesetzten, der die förmliche Anerkennung erteilt (Kompanie-, Bataillons-, Brigade-, Divisionstagesbefehl z. B.). Die höchste Form der förmlichen Anerkennung war ihre Veröffentlichung vor der gesamten Bundeswehr durch das Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung (**Abs. Nr. 2 a. F.**). Da die Herausgabe des Ministerialblattes des Bundesministeriums der Verteidigung – als elektronische oder als Papierausgabe – im März 2012 eingestellt wurde, kam eine Bekanntmachung in dieser Form seit dieser Zeit bereits nicht mehr in Betracht; die Regelung lief daher leer, weshalb sie in Art. 1 des 3. WehrDiszNOG gestrichen wurde (vgl. BT-Drs. 20/12197, S. 86).
- 12 Ist ein Disziplinarvorgesetzter der Ansicht, dass eine Leistung eine förmliche Anerkennung von höherer Stelle verdient, macht er dem höheren Vorgesetzten einen entsprechenden Vorschlag. Hält andererseits der höhere Disziplinar-

vorgesetzte die Leistung im Vergleich zu seiner Disziplinarbefugnis für zu gering, gibt er den Bericht an den nächsten Disziplinarvorgesetzten zurück. Ein nochmaliges Anhören der Vertrauensperson (§ 29 Abs. 2 SBG) entfällt bei dieser Entscheidung.

Zu Absatz 3

Sonderurlaub kann nur zusammen mit der förmlichen Anerkennung erteilt werden, nicht nachträglich. Insoweit ist Absatz 3 eine neben § 9 SUV bestehende Ermächtigungsgrundlage. Der Sonderurlaub ist eine zusätzliche Vergünstigung als Anerkennung für ein lobenswertes Verhalten, er darf aber nicht als Ausgleich für geleistete Mehrarbeit gewährt werden. Für die Urlaubserteilung bestehen jeweils nach der Dauer des Sonderurlaubs unterschiedliche Zuständigkeiten (§ 12 Abs. 2). Den Zeitpunkt des Sonderurlaubs bestimmt der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständige Vorgesetzte (§ 13 Abs. 2). Seit der 5. Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 15.5.1991 (BGBl. I S. 1116) ist die Bemessung des Sonderurlaubs nach **Arbeitstagen** vorgesehen.

Die Verbindung einer förmlichen Anerkennung mit einer Geldprämie ist unzulässig.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift normiert eine selbstverständliche Verfahrensweise der Bundeswehr (vgl. z. B. AR A-2640/3 – „Preise für Bestleistungen“, AR A-2650/8 – „Das Ehrenzeichen der Bundeswehr“, AR A-2650/10 – „Verdienstorden“). Andererseits wird eine förmliche Anerkennung nicht dadurch ausgeschlossen, dass dem Soldaten wegen desselben Sachverhalts, der der förmlichen Anerkennung zu Grunde gelegt werden soll, schon eine Auszeichnung anderer Art zuteil geworden ist. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der mit einer Auszeichnung anderer Art gewürdigte Sachverhalt gleichzeitig die Merkmale aufweisen muss, die die Erteilung einer förmlichen Anerkennung rechtfertigen. Eine förmliche Anerkennung lässt die Vergütung für Arbeitnehmererfindungen unberührt (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung über den Entwurf einer WDO, BT-Drs. 3126, 2. Wahlperiode, 1953, S. 3; s. auch § 9 ArbNErfG).

§ 12 Zuständigkeit zum Erteilen förmlicher Anerkennungen

(1) Es können erteilen

1. Disziplinarvorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder einer höheren Disziplinarbefugnis eine Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
2. die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung eine Anerkennung im Tagesbefehl.

(2) Es können gewähren

1. Disziplinarvorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen,

2. **Disziplinarvorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sonderurlaub bis zu sieben Arbeitstagen,**
3. **Disziplinarvorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Sonderurlaub bis zu 14 Arbeitstagen.**

Zu Absatz 1

- 1 Während es für die Verhängung von einfachen Disziplinarmaßnahmen feste Zuständigkeitsregelungen gibt, kann eine förmliche Anerkennung von jedem Disziplinarvorgesetzten erteilt werden (Rn. 3). Eine förmliche Anerkennung ist daher in eigener Zuständigkeit sowohl durch den nächsten, als auch durch jeden höheren Disziplinarvorgesetzten möglich. Will jedoch ein höherer Disziplinarvorgesetzter eine förmliche Anerkennung erteilen, muss er zuvor den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten hören (§ 13 Abs. 3).
- 2 Ob eine förmliche Anerkennung im Kompaniebefehl oder im Tagesbefehl eines höheren Disziplinarvorgesetzten angebracht ist, richtet sich nach der Bedeutung der Leistung, die gewürdigt werden soll, und nach dem Bereich, in dem sie sich ausgewirkt hat und dem sie bekannt gegeben werden soll.
- 3 **Nur ein Disziplinarvorgesetzter** kann eine förmliche Anerkennung erteilen. Neben dem Kp-Chef sind auch diejenigen Vorgesetzten zur Erteilung von förmlichen Anerkennungen befugt, deren Disziplinarbefugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 vom BMVg festgestellt oder auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 verliehen worden ist. Vorgesetzte Sanitätsoffiziere, die Disziplinarbefugnis haben (§ 27 Abs. 3), können dagegen keine förmlichen Anerkennungen aussprechen. Denn einen Kompanie- oder Tagesbefehl, der allein die Wirksamkeit einer förmlichen Anerkennung begründet (§ 13 Rn. 2), kann nur der Chef oder Kommandeur bzw. vergleichbare oder entsprechende Disziplinarvorgesetzte erlassen. Dem Sanitätsoffizier bleibt indes die Möglichkeit, bei dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten eine förmliche Anerkennung anzuregen. Auch ein Notdisziplinarvorgesetzter kann keine förmliche Anerkennung erteilen (§ 31 Rn. 8).
- 4 Die förmliche Anerkennung ist nach der Dienststellung des sie erteilenden Disziplinarvorgesetzten abgestuft. Sie beginnt auf der Ebene des Kp-Chefs mit dem Kompaniebefehl, auf den höheren Stufen äußert sie sich in Bataillons-, Regiments-, Brigade-, Divisions- und Korpsbefehl. Auch der Generalinspekteur der Bundeswehr kann eine förmliche Anerkennung in Gestalt eines Tagesbefehls aussprechen. Die Veröffentlichung im Ministerialblatt war nach Abs. 1 Nr. 2 a. F. allein dem Minister vorbehalten. Da die Herausgabe des Ministerialblattes des Bundesministeriums der Verteidigung – als elektronische oder als Papiaerausgabe – im März 2012 eingestellt wurde, kam eine Bekanntmachung in dieser Form seit dieser Zeit bereits nicht mehr in Betracht, weshalb diese Variante der Bekanntgabe in Art. 1 des 3. WehrDiszNOG gestrichen wurde (vgl. § 11 Rn. 11). Dem Minister verbleibt die auch schon vor der Gesetzesänderung bestehende Möglichkeit der Veröffentlichung im Tagesbefehl, welche nun ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. BT-Drs. 20/12197, S. 86).